

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1397

Vol. 1971/0221

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1397 endg.

Brüssel, den 8. Dezember 1971

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung von mengenmäßigen Ausfuhr-
kontingenten der Gemeinschaft für bestimmte
Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen
(Kupfer, Blei und Aluminium)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(71) 1397 endg.

Begründung

Im Interesse einer stabilen Versorgung und einer Versorgung zu konkurrenzfähigen Preisen für Kupfer, Blei und Aluminium werden in der Gemeinschaft seit mehreren Jahren Ausfuhrkontingente für folgende Kategorien von Erzeugnissen aufrechterhalten:

- | | |
|------------|--|
| ex 26.03 D | Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen |
| ex 74.01 | Bearbeitungsabfälle und Schrott; aus Kupfer und Kupferlegierungen: <ul style="list-style-type: none">- von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend- andere |
| 76.01 B | Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium |
| 76.01 B | Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei |

Seit 1962 haben die Mitgliedstaaten diese Ausfuhrbeschränkungen in Übereinstimmung mit Empfehlungen (1) der Kommission gemäss Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages eingeführt.

.../...

(1) Amtsbl. Nr. 28 vom 17.4.1962, S. 895/62
Amtsbl. Nr. 129 vom 23.8.1963, S. 2295/63
Amtsbl. Nr. 69 vom 30.4.1964, S. 1105/64
Amtsbl. Nr. 12 vom 28.1.1965, S. 60/66
Amtsbl. Nr. 11 vom 20.1.1967, S. 167/67
Amtsbl. Nr. L 18 vom 22.1.1968, S. 16
Amtsbl. Nr. L 29 vom 5.2.1969, S. 15
Amtsbl. Nr. L 34 vom 12.2.1970, S. 13

Im Jahre 1971 hat die Gemeinschaft nach Annahme der einschlägigen Basisverordnungen (1) das erste Mal Gemeinschaftsbeschränkungen für die in Frage stehenden Erzeugnisse eingeführt (2). In diesem Zusammenhang wurde auch ein innergemeinschaftliches Überwachungsverfahren in Kraft gesetzt (3).

Anlässlich einer Sitzung der Dienststellen der Kommission mit den zuständigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten wurde am 27.10.1971 festgestellt, dass trotz einiger konjunktureller und struktureller Veränderungen, die in diesem Sektor eingetreten sind, der allgemeine Versorgungsmangel zu konkurrenzfähigen Preisen für die in Frage stehenden Erzeugnisse fortbesteht. Es wurde daher für erforderlich und zweckmässig erachtet, auch im Jahr 1972 die Ausfuhrbeschränkungen für die vorerwähnten Erzeugnisse aus Kupfer, Blei und Aluminium aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich der Festsetzung der Kontingentsbeträge erschien es angezeigt, wie bisher und vorbehaltlich geringfügiger Änderungen, teilweise von den Basisbeträgen des Jahres 1962 (Pos. ex 26.03 und ex 74.01, erste Alternative), teilweise in Übereinstimmung mit den im Rahmen der OECD ausgearbeiteten Kriterien von 1 % des Metallverbrauchs (Pos. 74.01, zweite Alternative) oder von 1 ‰ des Metallverbrauchs (Pos. 76.01 und 78.01 B) auszugehen. Was die Kriterien zur Aufteilung dieser Kontingente gemäss Art. 3 und 11 der Verordnung Nr. 1023/70 betrifft, so regt die Kommission an, von den bisher in den Mitgliedstaaten bestehenden Ausfuhrmöglichkeiten auszugehen.

.../...

-
- (1) Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung - ABL Nr. L 324 vom 27.12.1969, S. 25.
Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmässiger Kontingente - ABL Nr. L 124/70 vom 8.6.1970, S. 1.
 - (2) Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 des Rates vom 25. Mai 1971 zur Einführung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung und Eröffnung eines mengenmässigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium) - ABL Nr. L 116 vom 28.5.1971, S. 5, und Verordnung (EWG) Nr. 1369/71 der Kommission vom 29. Juni 1971 betreffend die Aufteilung dieser Kontingente - ABL Nr. L 144 vom 30. Juni 1971, S. 1.
 - (3) Durch Empfehlung der Kommission vom 25. Mai 1971 - ABL Nr. L 134/71 vom 20. Juni 1971, S. 1 und nach Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 - ABL Nr. L 133 vom 19. Juni 1971, für die Zeit vom 1. November 1971 bis 31. Dezember 1971, durch Verordnung (EWG) Nr. 1276/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 - ABL Nr. L 241/71 vom 27. Oktober 1971, S. 1 zur Änderung der Verordnung Nr. 1078/71 (siehe oben, Fussnote 2).

Hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs der ausfuhrbeschränkten Erzeugnisse sieht eine Kommissions-Verordnung vom 17. Juni 1961 (1) einen besonderen Kontrollmechanismus vor. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung sind indessen nur anzuwenden, soweit die Massnahme, durch die die Ausfuhrbeschränkung eingeführt wird, ausdrücklich ihre Anwendung vorsieht; es erweist sich daher als erforderlich, eine solche Anwendung ausdrücklich vorzusehen.

Wie im vergangenen Jahr werden die aktiven und passiven Veredelungsvorgänge ausnahmslos auf die Anteile der verschiedenen Mitgliedstaaten angerechnet.

Die Kommission schlägt daher dem Rat die Annahme des beigefügten Verordnungsvorschlags vor.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 vom 17. Juni 1971 - Amtsbl. Nr. L 133 vom 19. Juni 1971.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung von mengenmässigen Ausfuhrkontingenten
der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und
Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember
1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), insbesondere
auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai
1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung
mengenmässiger Kontingente (2), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von
Kupfer, Blei und Aluminium eine gemeinsame Ausfuhrregelung einzuführen.

Für die Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer, Blei und Aluminium
besteht in der Gemeinschaft ein Versorgungsmangel zu konkurrenzfähigen
Preisen.

.../...

(1) Amtsbl. Nr. L 324 vom 27.12.1969, S. 25

(2) Amtsbl. Nr. L 124 vom 8.6.1970, S 1

Die freie Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Aschen dieser Erzeugnisse würde die gegenwärtige Versorgungslage infolge einer starken Zunahme der Ausfuhrern ernsthaft gefährden. Um einem derartigen Versorgungsengpass vorzubeugen, wurden bisher für die betreffenden Erzeugnisse Ausfuhrkontingente aufrechterhalten.

Es ist somit angebracht, für diese Erzeugnisse mengenmässige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für das Jahr 1971 zu eröffnen und die ~~Maßstäbe~~ ^{Maßstäbe} für ihre Aufteilung festzulegen.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 betreffend die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs finden nur Anwendung, soweit durch die die Ausfuhrbeschränkung einführende ~~Maßnahme~~ ^{dies} ausdrücklich vorsieht.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse wird die Ausfuhr aus der Gemeinschaft im Jahre 1972 auf folgende Höchstmengen beschränkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge
ex 26.03 D	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	9.620 Tonnen
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen :	
	- von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend	10.600 Tonnen
	- andere	14.690 Tonnen
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	1.595 Tonnen
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	760 Tonnen

.../...

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgelegten Kontingente werden nach folgenden Kriterien aufgeteilt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kriterium
ex 26.03 D	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	Ausfuhrmöglichkeiten: Referenzmengen für 1971 mit geringfügigen Anpassungen
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen: - von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend - andere	Ausfuhrmöglichkeiten: Referenzmengen 1971 mit geringfügigen Anpassungen ca. 1 % des Metallverbrauchs (mit Variierungsmöglichkeit für die Anteile Frankreichs und Deutschlands)
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	ca. 1 % des Metallverbrauchs
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	ca. 1 % des Metallverbrauchs

.../...

Artikel 3

Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 genannten und in Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 (1) erhaltenen Erzeugnisse sowie die zum Zweck der Verarbeitung, Bearbeitung oder Instandsetzung in einem dritten Land vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen, die für den Verbrauch auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder eingeführt werden sollen (passiver Veredelungsverkehr), werden auf den Ausfuhranteil des Mitgliedstaats angerechnet.

Artikel 4

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Massnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren (2) finden Anwendung auf den innergemeinschaftlichen Handel mit NE-Abfällen und Aschen (Kupfer, Blei und Aluminium), die Gegenstand dieser Verordnung sind.

Artikel 5

Der Rat legt rechtzeitig und in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1972 die geeigneten Massnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1972.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8.3.1969, S. 1

(2) ABl. Nr. L 133 vom 19.6.1971, S. 32